

## **Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (V GöV)**

vom 12. Dezember 1991 (Stand 1. Juli 2014)

---

*Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,*

gestützt auf Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1991 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs<sup>1)</sup>,

*verordnet:*

### **Art. 1      Hinreichende Versorgung (Art. 2 lit. a GöV)**

<sup>1</sup> Die hinreichende Versorgung einer Gemeinde mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist gewährleistet, wenn

- a) in beiden Richtungen täglich mindestens acht Fahrten angeboten werden, die erste vor 08.00 Uhr und die letzte nach 19.00 Uhr;
- b) der überwiegende Teil der Bevölkerung in der Bauzone im Umkreis von etwa 400 bzw. 800 m Luftdistanz über eine Bus- bzw. Bahnhaltestelle verfügt;
- c) der Komfort an den Haltestellen und in den Fahrzeugen den üblichen Anforderungen entspricht.

### **Art. 2      Entlastung stark belasteter Verkehrsachsen (Art. 2 lit. b GöV)**

<sup>1</sup> Das Angebot auf stark belasteten Achsen des Individualverkehrs im Sinne von Art. 2 lit. b hat die Bewältigung der Verkehrsmenge sicherzustellen. In der Regel – namentlich auf längeren Strecken – stehen den Fahrgästen Sitzplätze zur Verfügung.

---

<sup>1)</sup> bGS [760.1](#)

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**Art. 3** Nahtstellen zwischen öffentlichem und privatem Verkehr  
(Art. 2 lit. e GöV)

<sup>1</sup> Zu den Nahtstellen zwischen dem öffentlichen und privaten Verkehr im Sinne von Art. 2 lit. e gehören namentlich: Bahnhofsvorfahrten, Bahnhofparkplätze, Park-and-Ride-Anlagen sowie Veloabstellanlagen an Bahnhöfen und Haltestellen.

**Art. 4** Schienengebundener Güterverkehr  
(Art. 2 lit. f GöV)

<sup>1</sup> Zu den förderungswürdigen Aufgaben im Zusammenhang mit dem schienengebundenen Güterverkehr gehören namentlich

- a) der Bau von Anschlussgeleisen,
- b) die Sicherstellung der Endtransporte mit rationellen Güterumschlagsmitteln, Containern und Wechselbehältern sowie
- c) die Gewährleistung der Stückgutvermittlung in alle Gemeinden.

**Art. 5** Kantonales/lokales Interesse  
(Art. 3 GöV)

<sup>1</sup> Der Innerortsverkehr hat in der Regel bloss lokale Bedeutung. Ausnahmsweise kommt ihm eine kantonale Bedeutung zu, wenn er auch kantonale Gebäude und Einrichtungen (wie beispielsweise in Herisau) erschliesst.

<sup>2</sup> Bei einem vorwiegend touristischen Angebot ist ausnahmsweise ein kantonales Interesse gegeben, wenn gleichzeitig eine stark belastete Verkehrsachse vom Individualverkehr entlastet werden kann.

**Art. 6** Übrige Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden  
(Art. 5 GöV)

<sup>1</sup> Zu den übrigen Tätigkeiten im Sinne von Art. 5 gehören insbesondere

- a) die Koordination mit dem Strassenbau,
- b) die Gewährleistung der Erschliessbarkeit der Baugebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- c) die zweckmässige Erschliessung von Bahnhöfen und Haltestellen für Fussgänger und Radfahrer,
- d) die Sicherstellung des Übergangs auf das Wanderwegnetz und die touristischen Transportanlagen.

<sup>2</sup> Die Anliegen gemäss Abs. 1 sind im Mitberichtsverfahren sicherzustellen.

**Art. 7**      Inhalt von Vereinbarungen  
(Art. 12 GöV)

<sup>1</sup> Vereinbarungen im Sinne von Art. 12 enthalten das von den Verkehrsunternehmen im Auftrag des Kantons zu erbringende Angebot und umfassen insbesondere: Liniennetz, Haltepunkte, Fahrplanangebot, Art des Verkehrsmittels, Platzangebot, Tarife, Rechnungsablage, Recht auf Einsicht in Betrieb und Rechnung, Bekanntgabe des Angebotes, Verkehrserhebungen, allfällige spezielle Dienstleistungen sowie Kündigungsfrist.

<sup>2</sup> Solche Vereinbarungen werden in der Regel für zwei Jahre abgeschlossen. Sofern eine Vereinbarung grössere Investitionen erfordert, sollen längere Fristen vorgesehen werden.

**Art. 8**      Unternehmensplanung  
(Art. 14 lit. b GöV)

<sup>1</sup> Die Unternehmensplanung im Sinne von Art. 14 lit. b umfasst namentlich die Unternehmens- und Leistungsziele, die vorgesehenen Infrastrukturanpassungen, die Rollmaterialbeschaffungen sowie die grösseren Angebotsveränderungen.

<sup>2</sup> Die Unternehmensplanung gibt Auskunft über den zeitlichen Ablauf, den Mittelbedarf sowie die finanzielle Belastung für den Kanton und die Gemeinden.

<sup>3</sup> Die langfristige Unternehmensplanung erstreckt sich bei Bahnunternehmen auf einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren und bei Busbetrieben auf einen solchen von fünf Jahren. Sie ist periodisch zu aktualisieren.

**Art. 9**      Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs  
(Art. 14 lit. c, Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 sowie  
Art. 20 Abs. 3 GöV)

<sup>1</sup> Das Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs gemäss Art. 14, 17, 18 und 20 basiert auf den Zielen und Grundsätzen des Gesetzes. Es umfasst die kurz- und längerfristigen Vorstellungen über den öffentlichen Verkehr sowie die davon ableitbaren Massnahmen zu dessen Förderung.

<sup>2</sup> Das Leitbild enthält insbesondere eine Erfolgskontrolle der bisherigen Massnahmen, eine Mängelliste, konzeptionelle Überlegungen zum zukünftigen Angebot sowie Angaben zur Finanzierung und Organisation.

<sup>3</sup> Das Leitbild wird mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt und ist behördenverbindlich, es wird ferner periodisch aktualisiert und im Abstand von etwa zehn bis 12 Jahren totalrevidiert.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Erarbeitung, Aktualisierung und Revision des Leitbildes trägt der Kanton.

**Art. 10** Verteilung des Gemeindebeitrages  
a) Grundsatz \*

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Gemeindebeiträge werden gewichtet: \*

- |      |                                                                          |             |
|------|--------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) * | die Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen | 60 Prozent; |
| b) * | die Bevölkerungszahl                                                     | 40 Prozent. |

<sup>2</sup> Die Gemeindeanteile werden für ein Fahrplanjahr berechnet. \*

<sup>3</sup> Das zuständige Departement legt die Gemeindebeiträge fest. \*

**Art. 10a \*** b) Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen

<sup>1</sup> Die Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen werden nach der Anzahl aller gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten auf den Linien des öffentlichen Verkehrs bemessen.

<sup>2</sup> Gezählt werden die Abfahrten auf dem Gemeindegebiet je Fahrplanjahr. Massgebend ist das offizielle Kursbuch, allenfalls die Fahrpläne der Transportunternehmen.

<sup>3</sup> Die Anzahl der gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten wird für eine einjährige Fahrplanperiode erhoben und jährlich aktualisiert.

<sup>4</sup> Die Abfahrten der Verkehrsmittel werden wie folgt gewichtet:

- |    |                            |    |
|----|----------------------------|----|
| a) | IR/Voralpen-Express        | 16 |
| b) | Regionalzüge (SOB, Thurbo) | 12 |
| c) | Regionalzüge (AB)          | 8  |
| d) | Regionalbusse              | 1  |

<sup>5</sup> Das zuständige Departement kann eine Haltestelle mehreren Gemeinden oder einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde zuordnen. Die betroffenen Gemeinden werden vorab angehört.

<sup>6</sup> Das zuständige Departement kann für linienverkehrsähnliche Fahrten, insbesondere Fahrten auf Verlangen (Publicar), die Abfahrten nach dem Nutzen der erschlossenen Gemeinden festlegen. Die betroffenen Gemeinden werden vorab angehört.

**Art. 10b \*** c) Bevölkerungszahl

<sup>1</sup> Die Bevölkerungszahl einer Gemeinde wird nach der ständigen Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Vorjahrs des Fahrplanjahrs bemessen.

<sup>2</sup> Grundlage ist die eidgenössische Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP).

**Art. 11** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element            | Änderung       | Lf. Nr. / Abl.      |
|------------|---------------|--------------------|----------------|---------------------|
| 24.03.2014 | 01.07.2014    | Art. 10            | Titel geändert | 1270 / 2014, S. 349 |
| 24.03.2014 | 01.07.2014    | Art. 10 Abs. 1     | geändert       | 1270 / 2014, S. 349 |
| 24.03.2014 | 01.07.2014    | Art. 10 Abs. 1, a) | eingefügt      | 1270 / 2014, S. 349 |
| 24.03.2014 | 01.07.2014    | Art. 10 Abs. 1, b) | eingefügt      | 1270 / 2014, S. 349 |
| 24.03.2014 | 01.07.2014    | Art. 10 Abs. 2     | geändert       | 1270 / 2014, S. 349 |
| 24.03.2014 | 01.07.2014    | Art. 10 Abs. 3     | eingefügt      | 1270 / 2014, S. 349 |
| 24.03.2014 | 01.07.2014    | Art. 10a           | eingefügt      | 1270 / 2014, S. 349 |
| 24.03.2014 | 01.07.2014    | Art. 10b           | eingefügt      | 1270 / 2014, S. 349 |

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

| Element            | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung       | Lf. Nr. / Abl.      |
|--------------------|------------|---------------|----------------|---------------------|
| Art. 10            | 24.03.2014 | 01.07.2014    | Titel geändert | 1270 / 2014, S. 349 |
| Art. 10 Abs. 1     | 24.03.2014 | 01.07.2014    | geändert       | 1270 / 2014, S. 349 |
| Art. 10 Abs. 1, a) | 24.03.2014 | 01.07.2014    | eingefügt      | 1270 / 2014, S. 349 |
| Art. 10 Abs. 1, b) | 24.03.2014 | 01.07.2014    | eingefügt      | 1270 / 2014, S. 349 |
| Art. 10 Abs. 2     | 24.03.2014 | 01.07.2014    | geändert       | 1270 / 2014, S. 349 |
| Art. 10 Abs. 3     | 24.03.2014 | 01.07.2014    | eingefügt      | 1270 / 2014, S. 349 |
| Art. 10a           | 24.03.2014 | 01.07.2014    | eingefügt      | 1270 / 2014, S. 349 |
| Art. 10b           | 24.03.2014 | 01.07.2014    | eingefügt      | 1270 / 2014, S. 349 |